



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 01.10.2024**

**79. Jahrgang**

**Nr. 10**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Sicherheit und Verbraucherschutz  
Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schlepptwild durch Jagdausübungsberechtigte zur Ausbildung von Jagdhunden

4

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Sicherheit und Verbraucherschutz  
Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober  
2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte  
Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schlepptwild durch Jagdausübungs-  
berechtigte zur Ausbildung von Jagdhunden**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Für die Jagdausübungsberechtigten des Landkreises Aichach-Friedberg wird der Bezug von Schlepptwild von einem Unternehmer zur Ausbildung von Jagdhunden allgemein zugelassen.
2. Gleichzeitig werden die Jagdausübungsberechtigten hinsichtlich der Nr. 1 von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.
3. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
  - 3.1. Es dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
    - Wild oder
    - Material der Kategorie 3 nach Artikel 10 Buchstabe a, b, c und m VO (EG) 1069/2009 (z.B. Hauskaninchen oder Hausgeflügel).
  - 3.2. Der Einsatz der unter Nr. 3.1. genannten Materialien darf lediglich der Ausbildung von Jagdhunden dienen.
  - 3.3. Eine Verwendung des Schlepptwilds, auch eine nachfolgende, zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.
  - 3.4. Nach der Verwendung sind die Materialien sicher und unschädlich zu beseitigen, d.h. in Übereinstimmung mit der VO (EG) 1069/2009.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie wird damit wirksam.

5. Kosten werden nicht erhoben.

## GRÜNDE

### I.

Der Bezug von Schlepptwild von Unternehmern (i.d.R. Schlepptwildhändler) durch Jagdausübungsberechtigte für die Ausbildung von Jagdhunden unterliegt den Regelungen über Tierische Neben- und Folgeprodukte. Hierfür können Ausnahmegenehmigungen nach Art. 17 VO (EG) Nr. 1069/2009 zu Bildungszwecken ausgestellt werden. Da es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt und um dieses Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, sollen diese Ausnahmeregelungen künftig als Allgemeinverfügung landkreisweit gelten.

### II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Aichach-Friedberg zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 2 und 12 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1, 2 und Art. 12 Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetz (GVVG); Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.
2. Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte u.a. zu Bildungs- und Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.

Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere:

- das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken und
- die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen

Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d.h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1069/2009). Das Zulassen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen. Das Landratsamt Aichach-Friedberg macht von dieser Möglichkeit für den Bezug von Schlepptwild durch Jäger und Jägerinnen zum Zweck der Ausbildung von Jagdhunden Gebrauch. Damit soll die Verwendung von Schlepptwild zur Ausbildung von Jagdhunden entbürokratisiert und erleichtert werden.

3. Grundsätzlich besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eine Informationspflicht hinsichtlich der Registrierung. Hiervon kann die zuständige Behörde gemäß Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 Unternehmer, im vorliegenden Fall die Jäger und Jägerinnen, die Proben zu Bildungszwecken handhaben, im Hinblick auf die Registrierung freistellen. Die Freistellung kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen. Das Landratsamt Aichach-Friedberg macht zur Vereinfachung des Verfahrens für den Bezug von Schlepptwild für die Ausbildung von Jagdhunden hiervon Gebrauch.
4. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beruhen auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind fachlich erforderlich, um den gesetzmäßigen Umgang mit tierischen Nebenprodukten sicherzustellen und somit die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten.
5. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes als bekannt gegeben gilt.
6. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

### **HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aichach, den 23.09.2024

Peter  
Regierungsdirektor

---